Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(8.9.1970) Nr. 122 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 122

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 8. September 1970

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 25), **mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 29. April 1970 und am 23. Juni 1970 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Gegen die von ihr beschlossenen Änderungsanträge erhebt der Senat keine Bedenken.

Die nochmalige Beratung der Besoldungsvorlage in der Deputation wurde notwendig, weil vorgesehene Änderungen — vor allem für die Richter — aus dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BT-Drucksache VI/332) übernommen waren. Dieser Entwurf, den der Bundesrat mit Zustimmung der Bundesregierung eingebracht hatte, hätte auch das z. Z. entgegenstehende Rahmenrecht geändert. Der Innenausschuß des Bundestages hat die Beratung über diese Vorlage am 29. April 1970 ausgesetzt. Die Bundesregierung läßt nunmehr den Entwurf eines Dritten Besoldungsneuregelungsgesetzes erarbeiten. Die ursprüngliche bremische Vorlage widersprach somit geltendem Rahmenrecht und konnte auch nicht für sich in Anspruch nehmen, einem von Bundesregierung und Bundesrat weiter vertretenen Konzept zu folgen. Daß Bremen jedoch zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit dem Bund das Rahmenrecht beachten sollte, hat auch die Deputation für Inneres gebilligt.

Sie hat aber dabei ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Senats hervorgehoben, daß sie weitere Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes, vor allem in der Richterbesoldung, besoldungspolitisch dringend für erforderlich hält. Der Senat hat sich auf Bundesebene für eine schnelle Änderung des Rahmenrechts zugunsten der Richter, Philologen und einiger anderer Gruppen eingesetzt, und zwar sowohl im Bundesrat, als auch im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz und bei dem Gespräch mit dem Bundeskanzler. Der Senat ist darüber hinaus für die Erweiterung der Kompetenz des Bundes eingetreten, weil ihm nur so die Einheitlichkeit der Besoldung erreichbar erscheint. Der Senat erwartet von der Bundesregierung, daß sie dem Bundesrat in Kürze einen Gesetzentwurf zuleitet; er wird dann, soweit er eigene Gesetzgebungsmöglichkeiten hat, mit einer vergleichbaren Vorlage an das Parlament herantreten. Ziel einer solchen Vorlage müssen verschiedene strukturelle Veränderungen sein. Das gilt vor allem für die Richterbesoldung, zumal von der rahmenrechtlich zulässigen Anhebung der in die Besoldungsordnung B eingereihten Richterämter abgesehen werden mußte, um einen sachlich nicht gerechtfertigten Abstand zu der Richterbesoldung im Bereich der Besoldungsordnung A zu vermeiden. Das gilt aber auch für die Besoldungsreglung auf dem Gebiet der Hochschul- und Fachhochschullehrer.

Die Finanzdeputation wird den Entwurf und die Änderungsanträge am 8. September 1970 beraten.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden für den Fall der Verabschiedung des Entwurfs auf 28,6 Millionen DM jährlich geschätzt.

Die von der Deputation für Inneres beschlossenen Änderungsanträge erfordern einen geschätzten Mehrbetrag von jährlich ca. 7,8 Millionen DM.

Durch den auf den 1. Juli 1970 festgelegten Inkrafttretenstermin für die strukturellen Veränderungen ermäßigt sich der geschätzte jährliche finanzielle Mehraufwand von 36,4 Millionen DM für das Jahr 1970 um ca. 4 Millionen DM.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung der Vorlage.

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 — 2042-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: „bei Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt".
2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   (1) Das Grundgehalt wird nach den anliegenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter), B (für feste Gehälter) und H (für Hochschullehrer) — Anlagen I bis III — gewährt. Dabei ist für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend, soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt."
3. In § 12 wird die Bezeichnung „III" durch „IV" ersetzt.
4. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

   „g) nichteheliche Kinder",
6. § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) wird gestrichen.
7. § 16 Absatz 1 Satz 3 erhält nach dem Wort „Eltern," folgende Fassung:

   „für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt."
8. § 17 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

   „d) Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt."
9. In § 26 Satz 2 wird die Bezeichnung „B 9" durch „B 8 bis B 11" ersetzt.
10. In § 27 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 8 Absatz 2" durch „§ 8" ersetzt.

Artikel 2

Die Bremischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage I und II zum Bremischen Besoldungsgesetz) werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zu den Bremischen Besoldungsordnungen werden wie folgt geändert:
   a) Die Vorbemerkung Nr. 10 erhält folgende Fassung:

      „10. Beamten der Steuerverwaltung in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 kann für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt werden, und zwar im mittleren Dienst eine solche von 45 DM und im gehobenen Dienst eine solche von 67 DM."

   b) Es werden folgende Nr. 11 und 12 angefügt:

      „11. Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung als Rechtspfleger eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

      12. Die Höhe der Bezüge des Gründungsrektors der Universität Bremen setzt der Senat der Freien Hansestadt Bremen fest."
2. In der Besoldungsgruppe A 5 wird ersetzt:

   — Bremen —

   „Pfleger, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6"

   durch „Krankenpflegeassistent, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6"
3. In der Besoldungsgruppe A 6 wird ersetzt:

   — Bremen —

   „Pfleger" durch „Krankenpflegeassistent"
4. In der Besoldungsgruppe A 7 wird ersetzt:

   — Bremen —

   „Oberpfleger" durch „Krankenpflegeoberassistent"
5. In der Besoldungsgruppe A 8 wird ersetzt:

   — Bremen —

   „Oberpfleger" durch „Krankenpflegehauptassistent"
6. In der Besoldungsgruppe A 9 wird ersetzt:

   — Bremen —

   „Pflegevorsteher" durch „Krankenpflegevorsteher"
7. In der Besoldungsgruppe A 10 wird
   a) eingefügt:

      — Bremen —

      „Erster Krankenpflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11",

      der Fußnotenhinweis „[2])" bei

      — Bremen und Bremerhaven —

      „Jugendleiter [1])",

      ein „k.w."-Vermerk bei der Fußnote [1])

      und die Fußnote [2]):

      „[2]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bei einer Sonderschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."

   b) Die bisherigen Fußnoten [2]) und [3]) werden Fußnoten [3]) und [4]).
8. In der Besoldungsgruppe A 11 wird
   a) gestrichen:

      — Bremen —

      „Amtsanwalt"

   b) eingefügt:

      — Bremen —

      „Erster Krankenpflegevorsteher",

      der Fußnotenhinweis „[1])" bei

      — Bremen und Bremerhaven —

      „Fachlehrer"

      und die Fußnote [1]):

„[1]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bei einer Sonderschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."

9. In der Besoldungsgruppe A 11a wird
   a) gestrichen:
   der Fußnotenhinweis „[3])" bei
   — Bremen —
   „Lehrer [1]) [2]) [3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12"
   b) 1. Die Fußnote [1]) erhält folgende Fassung:
   „[1]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit
   a) als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
   b) als Lehrer bei einer Sonderschule einem Gymnasium einer berufsbildenden Schule
   eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."
   2. Die bisherige Fußnote [3]) wird Fußnote [2]).

10. In der Besoldungsgruppe A 12 wird
   a) gestrichen:
   — Bremen —
   „Oberamtsanwalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13",
   der Fußnotenhinweis „[4])" bei
   — Bremen —
   „Lehrer [1]) [2]) [3]) [4])"
   b) eingefügt:
   — Bremen —
   „Amtsanwalt"
   „Amtsrat bei der Landeszentrale für politische Bildung"
   c) 1. Die Fußnote [2]) erhält folgende Fassung:
   „[2]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit
   a) als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen,
   b) als Lehrer bei einer Sonderschule einem Gymnasium einer berufsbildenden Schule
   eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."
   2. Die bisherige Fußnote [4]) wird Fußnote [3]).

11. In der Besoldungsgruppe A 12 a wird
   a) geändert:
   — Bremerhaven —
   „Beratungsstellenleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle" in „Beratungsstellenleiter beim Schulpraktischen Institut"
   und „Seminarleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle" in „Seminarleiter beim Schulpraktischen Institut"
   b) eingefügt:
   — Bremen —
   „Fachstellenleiter bei der Landesbildstelle"

12. In der Besoldungsgruppe A 13 wird
   a) geändert:
   — Bremerhaven —
   „Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle" in „Leiter des Schulpraktischen Instituts"
   b) eingefügt:
   — Bremen —
   „Eichrat"
   „Psychologierat"
   — Bremerhaven —
   „Psychologierat"

13. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
   a) geändert:
   — Bremen und Bremerhaven —
   „Schulpsychologe" in „Oberpsychologierat"
   — Bremerhaven —
   „Städtischer Schulrat" in „Schulrat"
   b) eingefügt:
   — Bremen —
   „Obereichrat",
   der Fußnotenhinweis „[6])" und „[7])" bei
   — Bremen —
   „Dozent [4]) [5])",
   „Dozent bei der Pädagogischen Hochschule — k.w. —",
   der Fußnotenhinweis „[9])" bei
   — Bremen —
   „Oberarchivrat"
   „Oberkustos"
   und als Fußnoten [6]) und [9]):
   „[6]) Erhält zwei Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.
   [9]) Erhält als erster Vertreter des Direktors eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM."
   c) 1. Die bisherige Fußnote [6]) wird Fußnote [8])
   2. Die bisherigen Fußnoten [7]) bis [9]) werden Fußnoten [10]) bis [12])
   3. Die bisherige Fußnote [10]) wird Fußnote [7])
   4. Die bisherige Fußnote [11]) wird Fußnote [13]).
   5. Die Uberschrift der Bemerkungen nach den Fußnoten erhält folgende Fassung:
   „Bemerkungen zu den Fußnoten [4]), [5]), [7]) und [10]) bis [13])"

14. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
   a) gestrichen:
   — Bremen —
   „Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung"
   „Direktor des Schlacht- und Viehhofes"
   b) geändert:
   — Bremen —
   „Direktor der Staatlichen Kunstschule [5])" in „Direktor der Akademie für Gestaltung [5])"
   — Bremerhaven —
   „Städtischer Oberschulrat [5]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16" in „Oberschulrat [5]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16"
   c) eingefügt:
   „Direktor der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern"
   „Vermessungsdirektor"
   und der Fußnotenhinweis „[5])" bei
   — Bremen —
   „Direktor der Verwaltungsschule"
   „Direktor der Volkshochschule"

15. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

a) geändert:

— Bremerhaven —
„Städtischer Oberschulrat" in „Oberschulrat"

b) eingefügt:

— Bremen —
„Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung"
„Direktor des Schlacht- und Viehhofes"
„Leitender Kriminaldirektor"
„Leitender Veterinärdirektor"
„Oberbranddirektor"

16. In der Besoldungsgruppe B 2 wird eingefügt:
„Direktor der Universitätsbibliothek"

17. In der Besoldungsgruppe B 3 wird gestrichen:
„Vizepräsident des Rechnungshofes"
„Universitätskurator"

18. In der Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt:
„Vizepräsident des Rechnungshofes"

19. Die Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:

a) gestrichen:
„Direktor bei der Bürgerschaft, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7"
„Hafenoberbaudirektor"

b) eingefügt:
ein „k.w."-Vermerk bei „Senatsdirektor", soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7"

20. In der Besoldungsgruppe B 6 wird gestrichen:
„Oberfinanzpräsident"
„Präsident des Rechnungshofes"
„Staatsrat, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 8"

21. In der Besoldungsgruppe B 7 wird eingefügt:
„Oberfinanzpräsident"
„Präsident des Rechnungshofes"

22. In der Besoldungsgruppe B 8 wird gestrichen:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
„Staatsrat [1])"
und die Fußnote [1]).

Artikel 3

Als Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes wird folgende Besoldungsordnung H eingefügt:

„Bremische Besoldungsordnung H"
Hochschullehrer

Vorbemerkungen:

1. Um hervorragende Wissenschaftler als Hochschullehrer zu gewinnen, oder dem Lande zu erhalten, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen H 3 und H 4

a) Dienstalterszulagen vorweg gewährt werden. Den dadurch erlangten Grundgehaltssatz bezieht der Hochschullehrer so lange, bis er nach seinem Besoldungsdienstalter darüber hinaus aufrückt; hiervon sind Ausnahmen zulässig,

b) in besonderen Einzelfällen Sondergrundgehälter in Besoldungsgruppe

H 3 bis zu 3000,— DM
H 4 bis zu 3600,— DM

festgesetzt werden,

c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehalts ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 900,— DM gewährt werden.

2. Beamte der Besoldungsordnung H erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre eine Kolleggeldpauschale oder eine Lehrzulage, und zwar in Besoldungsgruppe

H 1 u. H 2 von 1200,— DM jährlich oder
von 2400,— DM jährlich,
H 3 von 2400,— DM jährlich oder
von 3000,— DM bis 18 000,— DM jährlich,
H 4 von 3000,— DM bis 18 000,— DM jährlich.

Kolleggeldpauschale und Lehrzulage sind nichtruhegehalt- und nichtemeritierungsfähig. Jedoch wird ein Betrag von monatlich 250,— DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen Beamten der Besoldungsgruppe H 3 oder H 4 vor Erreichen der Altersgrenze Ruhegehalt oder für seine Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.

Das Kolleggeld und die Lehrzulage werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus mit den Dienstbezügen gezahlt.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat. Hierbei ist insbesondere der Umfang einer angemessenen Vertretung eines Faches in der Lehre unter Berücksichtigung der besonderen Situation während der Aufbauzeit der Universität Bremen und die Bemessung der Kolleggeldpauschale und der Lehrzulage bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln.

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: I b

1288,70 1347,00 1405,30 1463,60 1521,90 1580,20
1638,50 1696,80 1755,10 1813,40 1871,70 1930,00
1988,30 2046,60 DM

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: I b

1326,30 1401,90 1477,50 1553,10 1628,70 1704,30
1779,90 1855,50 1931,10 2006,70 2082,30 2157,90
2233,50 2309,10 DM

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: I b

1495,60 1578,70 1661,80 1744,90 1828,00 1911,10
1994,20 2077,30 2160,40 2243,50 2326,60 2409,70
2492,80 2575,90 2659,00 DM

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: I b

1662,40 1758,50 1854,60 1950,70 2046,80 2142,90
2239,00 2335,10 2431,20 2527,30 2623,40 2719,50
2815,60 2911,70 3007,80 DM

Artikel 4

(1) Die Sätze des Grundgehaltes, der Amtszulagen und der Stellenzulagen in den Anlagen I und II des Bremischen Besoldungsgesetzes werden für die Monate Januar bis Juni 1970 durch die aus der Anlage 1 und ab 1. Juli 1970 durch die aus der Anlage 2 dieses Gesetzes sich ergebenden Sätze ersetzt.

(2) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage IV des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Anlage 3 ersetzt.

(3) In der Anlage I des Bremischen Besoldungsgesetzes tritt an die Stelle der Tarifklasse II des Ortszuschlages die Tarifklasse I c und an die Stelle der Tarifklasse III die Tarifklasse II.

Artikel 5

Soweit sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung oder die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen ändert, ergibt sich die Überleitung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten aus der anliegenden Überleitungsübersicht (Anlage 4).

Artikel 6

Die Bezüge der beim Inkrafttreten des Artikels 4 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden wie folgt erhöht:

1. Wenn sich die Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt bemessen, treten an die Stelle der Sätze des Grundgehaltes, der Amtszulagen, der Stellenzulagen und des Ortszuschlages nach der Anlage 1 und 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 67) die Sätze nach den Anlagen 1, 2 und 3 dieses Gesetzes. Artikel 5 gilt entsprechend. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden um acht vom Hundert erhöht.
2. Wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der Bezüge um acht vom Hundert.

Artikel 7

§ 1

(1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 zugrunde, tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von acht vom Hundert, wenn der Beamte in dem Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, seit der Anstellung oder Beförderung eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in Fußnoten [1]) zu den Besoldungsgruppen A 14, A 14 a und A 15 genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt,

1. wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1969 eingetreten ist,
2. wenn das Amt, nach dem die Versorgungsbezüge vermessen werden, nach dem 1. April 1957 durch eine Änderung des Besoldungsrechts einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden ist. Der Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl steht es gleich, wenn für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 1966 (Brem.GBl. S. 85) oder des Artikels 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 241) eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl maßgebend geworden ist.

(3) Der Erhöhungszuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um

1. den Mehrbetrag des aufgrund einer nach dem 1. April 1957 vorgenommenen Zuteilung des Amtes in eine Zwischenbesoldungsgruppe mit gleicher Ordnungszahl zustehenden Grundgehalts gegenüber dem Grundgehalt nach der vor der Zuteilung maßgebend gewesenen Besoldungsgruppe,
2. die ruhegehaltfähigen Zulagen, die nach dem 1. April 1957 in die Besoldungsordnungen neu aufgenommen worden sind,
3. die in § 1 Absatz 1 genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge.

(4) Ist ein Amt (Absatz 2 Nr. 2) am 1. April 1957 in einer Zwischenbesoldungsgruppe geführt und nach diesem Zeitpunkt einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden, so ist der Zuschlag nach Absatz 1, ausgehend von dem Grundgehalt der früheren Besoldungsgruppe, insoweit zu gewähren, als er den Mehrbetrag des Grundgehalts, der sich aufgrund der Zuteilung ergibt, übersteigt. Absatz 3 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

(1) Zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Zuschlag von fünf vom Hundert, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Januar 1965 erlangt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in § 1 Absatz 1 genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge.

(2) Der Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt,

1. wenn zum Grundgehalt ein Zuschlag nach § 1 tritt,
2. in den Fällen des § 1 Absatz 2,
3. wenn die Versorgungsbezüge sich nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 oder einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B bemessen.

(3) § 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3

Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um fünf vom Hundert erhöht, wenn sie nach dem 1. April 1957 nur durch lineare Verbesserungen angehoben worden sind.

Artikel 8

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten (Bremisches Reisekostengesetz — BremRKG) vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 211 — 2042-c-1), geändert durch Artikel 8 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

a) Im § 5 Absatz 1 wird
   1. die Bezeichnung „A 8 bis A 14 a" durch „A 8 bis A 14a, H 1 und H 2" und
   2. die Bezeichnung „A 15, A 16 und B 1" durch „A 15, A 16, H 3, H 4 und B 1" ersetzt.

b) In § 8 Absatz 1 wird
   1. die Bezeichnung „A 11 bis A 15, B 1" durch „A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3" und
   2. die Bezeichnung „A 16, B 2 bis B 8" durch „A 16, B 2 bis B 8, H 4" ersetzt.

Artikel 9

Im § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die bremischen Beamten (Bremisches Umzugskostengesetz — BremUKG) vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 51 — 2042-f-1) werden die Tarifklassen

„III" durch „II" und
„II" durch „I c"

ersetzt.

Artikel 10

Artikel 1 Ziffer 4 bis 8, Artikel 2, 5 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1970 und die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Anlage 1

Sätze des Grundgehaltes, der Amtszulagen und der Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B für die Monate Januar bis Juni 1979 .

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Tarifklasse des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
1		430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40							19,40
2		493,60	509,80	526,00	542,20	558,40	574,60	590,80	607,00	623,20	639,40						16,20
3	II	528,70	547,00	565,30	583,60	601,90	620,20	638,50	656,80	675,10	693,40						18,30
4		544,00	566,60	589,20	611,80	634,40	657,00	679,60	702,20	724,80	747,40						22,60
5		558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40						27,00
6		632,20	657,00	681,80	706,60	731,40	756,20	781,00	805,80	830,60	855,40	880,20					24,80
7		712,00	737,90	763,80	789,70	815,60	841,50	867,40	893,30	919,20	945,10	971,00	996,90				25,90
8		746,10	779,50	812,90	846,30	879,70	913,10	946,50	979,90	1013,30	1046,70	1080,10	1113,50				33,40
9		803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20			35,60
10	I c	896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70			44,20
11		1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00		45,30
11 a		1044,10	1097,10	1150,10	1203,10	1256,10	1309,10	1362,10	1415,10	1468,10	1521,10	1574,10	1627,10	1680,10	1733,10		53,00
12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30		54,00
12 a		1137,30	1198,90	1260,50	1322,10	1383,70	1445,30	1506,90	1568,50	1630,10	1691,70	1753,30	1814,90	1876,50	1938,10		61,60
13		1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60		58,30
13 a		1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1880,40	1954,90	2029,40	2103,90	2178,40		58,30/74,50
14	I b	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10		75,60
14 a		1347,60	1425,30	1503,00	1580,70	1658,40	1736,10	1813,80	1891,50	1969,20	2046,90	2124,60	2202,30	2280,00	2357,70		77,70
15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10
16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10

Besoldungsordnung B																	
1		2659,00															
2	I b	3153,60															
3		3299,40															
4		3518,70															
5		3770,30															
6		4007,90															
7	I a	4239,00															
8		4479,90															
9		4779,00															
10		5707,80															
11		6231,60															

Vorbemerkungen:

Nr. 4	32,40
Nr. 5	32,40
Nr. 6	16,20
Nr. 7	54,00
Nr. 8	67,00
Nr. 9	54,00
Nr. 10	67,00

A 5	F.1	544,00	566,60	589,20	611,80	634,40	657,00	A 12	F.2	43,20	bzw. 49,70			F.8	90,80
	F.2	502,20							F.3	43,20				F.9	168,50
A 6	F.1	33,50							F.4	43,20				F.10	90,80
	F.2	34,60						A 12a	F.1	54,00				F.11	86,40
	F.4	27,00						A 13	F.3	48,60		A 14 a	F.1	259,20	
	F.5	558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40		F.4	140,40		A 15	F.1	259,20	
A 7	F.1	33,50							F.6	35,70			F.2	85,40	
	F.3	43,20						A 13a	F.1	35,70			F.3	140,40	
A 8	F.2	43,20						A 14	F.1	259,20			F.4	86,40	
A 9	F.1	86,40							F.2	243,00			F.5	162,00/259,20	
A 10	F.1	45,40							F.3	48,60		A 16	F.2	140,40	
A 11a	F.1	43,20	bzw. 49,70						F.4	168,50			F.3	86,40	
	F.2	43,20							F.5	90,80					
	F.3	43,20							F.7	168,50					

Sätze des Grundgehaltes, der Ortszulagen und der Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B

Anlage 2

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Tarifklasse des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
1		430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40							19,40
2		493,60	509,80	526,00	542,20	558,40	574,60	590,80	607,00	623,20	639,40						16,20
3	II	528,70	547,00	565,30	583,60	601,90	620,20	638,50	656,80	675,10	693,40						18,30
4		544,00	566,60	589,20	611,80	634,40	657,00	679,60	702,20	724,80	747,40						22,60
5		558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40						27,00
6		632,20	657,00	681,80	706,60	731,40	756,20	781,00	805,80	830,60	855,40	880,20					24,80
7		712,00	737,90	763,80	789,70	815,60	841,50	867,40	893,30	919,20	945,10	971,00	996,90				25,90
8		746,10	779,50	812,90	846,30	879,70	913,10	946,50	979,90	1013,30	1046,70	1080,10	1113,50				33,40
9		803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20			35,60
10	I c	896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70			44,20
11		1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00		45,30
12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30		54,00
12 a		1137,30	1198,90	1260,50	1322,10	1383,70	1445,30	1506,90	1568,50	1630,10	1691,70	1753,30	1814,90	1876,50	1938,10		61,60
13		1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60		58,30
13 a		1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1880,40	1954,90	2029,40	2103,90	2178,40		58,30/74,50
14	I b	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10		75,60
14 a		1347,60	1425,30	1503,00	1580,70	1658,40	1736,10	1813,80	1891,50	1969,20	2046,90	2124,60	2202,30	2280,00	2357,70		77,70
15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10
16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10

Besoldungsordnung B

| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage IV **Ortszuschlag** **Anlage 3**

(zu § 12) (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
I a	B 3 bis B 11	324	401	441	488	535	582	629
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 H 1 bis H 4	261	336	376	423	470	517	564
I c	A 9 bis A 12 a	222	288	328	375	422	469	516
II	A 1 bis A 8	202	268	308	355	402	449	496

Bei mehr als 5 zu berücksichtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um je 58 DM.

Überleitungsübersicht **Anlage 4**

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe		führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
1	A 5	— Bremen — Pfleger	Krankenpflegeassistent	
2	A 6	— Bremen — Pfleger	Krankenpflegeassistent	
3	A 7	— Bremen — Oberpfleger	Krankenpflegeoberassistent	
4	A 8	— Bremen — Oberpfleger	Krankenpflegehauptassistent	
5	A 9	— Bremen — Pflegevorsteher	Krankenpflegevorsteher	
6	A 11	— Bremen — Amtsanwalt		A 12
7	A 11a	— Bremen — Funklehrer Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer Lehrer Lehrer der Landwirtschaftlichen Haushaltungskunde — Bremerhaven — Lehrer		A 12
8	A 12	— Bremen — Oberamtsanwalt	Amtsanwalt — die bisherige Amtsbezeichnung kann weitergeführt werden —	
9	A 12	— Bremen und Bremerhaven — Lehrer		A 12 a
10	A 12a	— Bremen — Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut		A 13

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe		führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
		Funkoberlehrer Gewerbeoberlehrer	Studienrat	
		Oberlehrer im Justizvollzugsdienst Oberschullehrer Polizeioberlehrer Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut Seminarleiter bei der Landeszentrale für politische Bildung		
		— Bremerhaven — Beratungsstellenleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle	Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut	
		Seminarleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle	Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut	
11	A 13	— Bremerhaven — Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle	Leiter des Schulpraktischen Instituts	
12	A 13	— Bremen und Bremerhaven — Schulleiter bei einer Sonderschule		A 14
13	A 14	— Bremen — Schulpsychologe	Oberpsychologierat	
		— Bremerhaven — Schulpsychologe Städtischer Schulrat	Oberpsychologierat Schulrat	
14	A 14	— Bremen und Bremerhaven — Oberstudienrat, soweit Stellenzulage gemäß bisheriger Fußnote [9])	Studiendirektor	A 15
15	A 15	— Bremen — Direktor der Staatl. Kunstschule	Direktor der Akademie für Gestaltung	
		— Bremerhaven — Städtischer Oberschulrat	Oberschulrat	
16	A 15	— Bremen — Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung Direktor des Schlacht- und Viehhofes		A 16
17	A 16	— Bremerhaven — Städtischer Oberschulrat	Oberschulrat	
18	A 16	— Bremen — Leitender Bibliotheksdirektor	Direktor der Universitätsbibliothek	B 2
19	B 3	Universitätskurator	Leitender Regierungsdirektor	
20	B 3	Vizepräsident des Rechnungshofes		B 4
21	B 5	Hafenoberbaudirektor	Senatsbaudirektor	
22	B 6	Oberfinanzpräsident Präsident des Rechnungshofes		B 7

Begründung des Gesetzentwurfes

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf ist analog des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom

15. April 1970 (BGBl. I S. 339)

1. die lineare Anhebung der Beamtengehälter ab 1. Januar 1970 um 8 % einschließlich der Änderung der Ortszuschlagstabelle,
2. die Gewährung von Zulagen an Versorgungsempfänger zum Ausgleich der für aktive Beamte vorgenommenen Stellenplanverbesserungen und
3. die Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften an die Änderungen des bürgerlichen Rechts hinsichtlich der nichtehelichen Kinder

vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Regelung der Hochschullehrer-Besoldung im Bremischen Besoldungsgesetz notwendig geworden, um dem Entwicklungsstand der Universität Bremen auch auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

B. Zur Einzelregelung

Artikel 1:

Ziffer 1 bis 3

Die vorgesehenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einfügung der Besoldungsordnung H — Hochschullehrer — und den sich daraus ergebenden Regelungen.

Ziffer 4 bis 8

betreffen die Anpassung an die Folgerungen des Bundesgesetzgebers aus dem Nichtehelichenrecht.

Ziffer 9 und 10

Hier handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Artikel 2:

Ziffer 1 a

Entsprechend dem Vorgehen anderer Dienstherren ist beabsichtigt, die Gewährung einer Stellenzulage auch für Beamte des mittleren Dienstes bei überwiegender Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung vorzusehen.

Ziffer 1 b

Nachdem bis auf den Bund, bei dem andere Verhältnisse vorliegen, in allen Bundesländern bei einer Verwendung als Rechtspfleger die Gewährung einer Stellenzulage mehrheitlich in Höhe von 67 DM vorgesehen ist, war die Ausbringung einer Regelung erforderlich, die den Voraussetzungen entspricht, die auch nach der Vorbemerkung Nr. 10 zu erfüllen sind.

Nach der weiter vorgesehen Vorbemerkung Nr. 12 obliegt dem Senat die Festsetzung der Bezüge für den Gründungsrektor der Universität Bremen.

Ziffer 2 bis 6

Aus soziologischen Gründen wird die Änderung der Amtsbezeichnungen im Krankenpflegedienst für erforderlich gehalten.

Ferner ist entsprechend tarifrechtlicher Regelung die Weiterführung dieser Laufbahn bis zur Besoldungsgruppe A 11 in den Ziffern 7 und 8 vorgesehen. In laufbahnrechtlichen Vorschriften werden die Voraussetzungen zu regeln sein, die für die Übertragung entsprechender Ämter erfüllt werden müssen.

Ziffer 7

Die in Fußnote [2]) zu Besoldungsgruppe A 10 vorgesehene Gewährung einer Stellenzulage für Jugendleiter erfordert zur Vermeidung einer Veränderung eines ausgewogenen Gefüges zwischen der für Angestellte und Beamte dieses Bereiches geltenden Regelung die Aufnahme eine „k.w."-Vermerkes bei der Fußnote [1]).

Ziffer 8

Entsprechend den Regelungen, die in anderen Bundesländern zwischenzeitlich getroffen sind, ist die Ausbringung des Eingangsamtes der Laufbahn des „Amtsanwaltes" in der Besoldungsgruppe A 12 erforderlich geworden. Aus der Überleitungsübersicht ergeben sich die daraus notwendigen Regelungen. Ferner sind entsprechende Konsequenzen im Laufbahnrecht zu ziehen.

Die Ausbringung einer Stellenzulage für Fachlehrer entspricht der unter Ziffer 7 für Jugendleiter vorgesehenen Regelung.

Ziffer 9

Wegen der höheren Anforderungen, die an Lehrer der Besoldungsgruppen A 11 a und A 12 (Ziffer 10) bei der aus personalpolitischen Gründen notwendigen Verwendung an Gymnasien und berufsbildenden Schulen gestellt werden, ist die Gewährung einer Stellenzulage vorgesehen. Aus Vereinfachungsgründen erschien eine Zusammenfassung der Fälle, in denen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage gezahlt werden soll, geboten. Durch die geringfügige Anhebung des Betrages erfolgt eine Annäherung an die Sätze, die für eine solche Tätigkeit in anderen Bundesländern gewährt werden.

Ziffer 10

Bei diesen Regelungen handelt es sich vor allem um Auswirkungen von Änderungen, die in niedrigeren Besoldungsgruppen beabsichtigt sind.

Ziffer 11 und 12

Mit den hier vorgesehenen Änderungen von Amtsbezeichnungen wird dem neuen Institutsnamen Rechnung getragen.

Die Aufnahme neuer Amtsbezeichnungen entspricht auch hier den Erfordernissen des Dienstbetriebs.

Ziffer 13

Wegen der Änderungen bzw. Aufnahme von Amtsbezeichnungen gilt das unter Ziffer 11 und 12 Gesagte.

Die durch Fußnote [6]) vorgesehene Gewährung einer Stellenzulage für Dozenten berücksichtigt den Umstand, daß für die überwiegende Zahl der Beamten keine Beförderungsmöglichkeiten bestehen und sie deshalb regelmäßig aus dem Eingangsamt in den Ruhestand treten. Im übrigen erfordern die Schwierigkeiten bei der Gewinnung dieser Kräfte eine solche Regelung.

Im Hinblick auf die im Schulbereich bestehenden Verhältnisse ist die Ausbringung einer Stellenzulage

— Fußnote [9]) — für Vertreter von Institutsdirektoren erforderlich geworden.

Ziffer 14 bis 22

Neben Änderungen und Streichungen von Amtsbezeichnungen bzw. Ausbringung von Zusätzen ohne besoldungsrechtliche Auswirkungen sind hier einzelne Stellenhebungen vorgesehen, die aus der Überleitungsübersicht ersichtlich werden. Dabei handelt es sich um Folgerungen aus der Bewertung der entsprechenden Dienstposten bzw. um Änderungen, die durch den Haushalt vorweggenommen worden sind. Das hat für einige Laufbahnen des höheren Dienstes zur Folge, daß nunmehr auch in der Besoldungsgruppe A 16 Ämter ausgewiesen werden, die allerdings nicht mittels Überleitung, sondern nur über eine Beförderung zugängig sind.

Artikel 3

Die Ausgestaltung der Regelungen, die mit der Einführung einer Besoldungsordnung für Hochschullehrer erforderlich sind, entspricht den Vorschriften der übrigen Länder. Das bezieht sich sowohl auf die Bemessung der Grundgehälter, die Gewährung von Sondergrundgehältern und Zuschüssen zum Grundgehalt wie auch in der Frage der Zahlung von Kolleggeldpauschalen bzw. Lehrzulagen.

Artikel 4

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze und der Amts- und Stellenzulagen sowie der Beträge des Ortszuschlags ergeben sich aus den als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Tabellen.

Daraus wird ersichtlich, daß im Ortszuschlag neben der linearen Anhebung auch eine strukturelle Verbesserung durch eine Tarifklassen-Änderung vorgenommen worden ist. Die lineare Erhöhung des Grundgehaltes und der Zulagen beträgt regelmäßig 8 Prozent. Darüber hinaus ist für die in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen vorgesehenen Stellenzulagen für Programmierer und Justizwachtmeister eine geringfügige weitere Verbesserung vorgenommen worden, um den Regelungen zu folgen, die in anderen Bundesländern bestehen.

Artikel 5

Hier ist unter Verweisung auf die Anlage 4 die Überleitung von Beamten in andere Besoldungsgruppen und dergleichen geregelt.

Artikel 6

Die sich aus Artikel 4 für die aktiven Beamten ergebenden Gehaltserhöhungen sollen nach dieser Vorschrift auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen zugrunde gelegt werden.

Artikel 7

Bei der Verabschiedung des 2. BesNG. hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, Vorschläge zur Lösung des Problems einer Teilnahme der Versorgungsempfänger an den Strukturverbesserungen in der Besoldung der aktiven Beamten über die bisher beschlossenen Verbesserungen hinaus zu unterbreiten. Diese Entschließung hat im Siebten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I, S. 339) Berücksichtigung gefunden. Den dort vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Gewährung eines „Stellenplan-Anpassungszuschlags" entsprechen die Vorschriften des Artikels 7.

Artikel 8 und 9

Aus den beabsichtigten Regelungen ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und des Bremischen Umzogskostengesetzes.

Artikel 10

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Änderungsanträge der Deputation für Inneres

1. In den Vorbemerkungen Nr. 4 zu den Besoldungsordnungen wird das Wort „nichtruhegehaltfähige" durch „ruhegehaltfähige" ersetzt.
2. In der Vorbemerkung Nr. 8 werden die Worte „der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11" gestrichen.
3. Die Vorbemerkungen Nr. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:
   „10. Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung wird für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder im Steuerfestsetzungsdienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM gewährt.
   11. Beamte des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer Verwendung als Rechtspfleger eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM."
4. Als Vorbemerkung Nr. 12 wird eingefügt:
   „12. Beamte des Verwaltungsdienstes in einer Laufbahn, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 angehört, erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht."
5. Die als Nr. 12 vorgesehene Vorbemerkung wird Nr. 13.
6. In der Besoldungsgruppe A 1 wird eingefügt:
   der Fußnotenhinweis „[1])" bei
   — Bremen und Bremerhaven —
   „Amtsgehilfe"
   und als Fußnote [1]):
   „[1]) Erhält eine Amtszulage von 27 DM."
7. In der Besoldungsgruppe A 2 wird eingefügt:
   der Fußnotenhinweis „[1])" bei
   — Bremen und Bremerhaven —
   „Oberamtsgehilfe"

und als Fußnote [1]):
„[1]) Erhält eine Amtszulage von 27 DM."

8. In der Besoldungsgruppe A 3 wird eingefügt:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Amtswart"
und als Fußnote [1]):
„[1]) Erhält eine Amtszulage von 27 DM."

9. In der Besoldungsgruppe A 4 wird eingefügt:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Oberamtswart"
und als Fußnote [1]):
„[1]) Erhält eine Amtszulage von 27 DM."

10. In der Besoldungsgruppe A 5 wird
a) gestrichen:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Feuerwehrmann [1]) "
„Wachtmeister im Justizvollzugsdienst [1])"
— Bremerhaven —
Feuerwehrmann [1])
und die Fußnote [1])
b) eingefügt:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Hauptamtswart"
und als Fußnote [1]):
„[1]) Erhält eine Amtszulage von 27 DM."

11. In der Besoldungsgruppe A 6 wird gestrichen:
der Fußnotenhinweis „[5])" bei
— Bremen —
„Werkmeister [1]) [5])"
und die Fußnote [5]).

12. In der Besoldungsgruppe A 8 wird
a) eingefügt:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Bauhauptaufseher"
„Betriebsleiter im Justizvollzugsdienst"
„Betriebsobermeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9"
„Fernmeldehauptsekretär"
„Haupteichmeister"
„Maschinenbetriebsleiter"
„Stadtgartenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9"
„Vermessungshauptsekretär",
der Fußnotenhinweis „[4])" bei
— Bremen —
„Hauptsteuersekretär"
„Verwaltungshauptsekretär"
und als Fußnoten [1]) und [4])
„[1]) Erhält eine Amtszulage von 33,50 DM.
[4]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung."
b) Die bisherigen Fußnoten [1]) und [2]) werden Fußnoten [2]) und [3]).

13. In der Besoldungsgruppe A 9 wird
a) eingefügt:
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Amtsinspektor",
der Fußnotenhinweis „[2])" bei
— Bremen —
„Betriebsobermeister"
„Oberbetriebsleiter im Justizvollzugsdienst"
„Obermaschinenbetriebsleiter"
„Stadtgartenmeister"
und als Fußnoten [1]) und [2]):
„[1]) Erhält eine Amtszulage von 33,50 DM, sofern den Beamten seiner Laufbahn in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 eine solche zusteht.
[2]) Erhält eine Amtszulage von 33,50 DM."
b) Die bisherigen Fußnoten [1]) und [2]) werden Fußnoten [3]) und [4]).

14. In der Besoldungsgruppe A 10 wird als Fußnote [2]) und in der Besoldungsgruppe A 11 als Fußnote [1]) eingefügt:
„Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bei einer Sonderschule oder bei überwiegender Verwendung in Fachhochschulklassen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."

15. Die Besoldungsgruppe A 11 a wird gestrichen.

16. In der Besoldungsgruppe A 12 wird
a) gestrichen:
— Bremen —
„Lehrer [1]) [2]) [3]) [4])"
— Bremerhaven —
„Lehrer [1]) [2]) [3])"
und die Fußnoten [1]) bis [4]).
b) eingefügt:
— Bremen —
„Funklehrer"
„Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer
— k.w. —"
„Lehrer [1]) [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 a"
„Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde [1])"
— Bremerhaven —
„Lehrer [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 a"
und als Fußnoten [1]) und [2]):
„[1]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit:
a) als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
b) als Lehrer bei
einer berufsbildenden Schule
einer voll ausgebauten Gesamtschule
einem Gymnasium
einer Sonderschule
eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.
[2]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule

Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für das Bildungswesen
eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."

17. In der Besoldungsgruppe A 12 a wird

a) gestrichen:
— Bremen —
„Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
„Funkoberlehrer"
„Oberlehrer im Justizvollzugsdienst"
„Oberschullehrer — k.w. —"
„Polizeioberlehrer [1])"
„Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
„Seminarleiter bei der Landeszentrale für politische Bildung"
— Bremerhaven —
„Beratungsstellenteiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle"
„Seminarleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle"
und die Fußnote [1]).

b) eingefügt:
— Bremen —
„Lehrer [1]) [2]) [3])"
— Bremerhaven —
„Lehrer [1]) [2])"
und als Fußnoten [1]) bis [3]):
„[1]) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamten verliehen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in 2 Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben.
Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatskommission für das Personalwesen.
[2]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit
a) als alleinstehender Lehrer
oder
als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
b) als Lehrer bei
einer berufsbildenden Schule
einer voll ausgebauten Gesamtschule
einem Gymnasium
einer Sonderschule
eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.
[3]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für das Bildungswesen
eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."

18. In der Besoldungsgruppe A 13 wird

a) gestrichen:
— Bremen und Bremerhaven —
„Schulleiter bei einer Sonderschule [4])"
und die Fußnote [4]).

b) eingefügt:
— Bremen —
„Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
„Fachstellenleiter bei der Landesbildstelle"
„Funkoberlehrer"
„Oberlehrer im Justizvollzugsdienst"
„Oberschullehrer — k.w. —"
„Polizeioberlehrer [4])"
„Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
„Seminarleiter bei der Landeszentrale für politische Bildung"
— Bremerhaven —
„Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
„Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut",
der Fußnotenhinweis „[5])" bei
— Bremen —
„Leiter der Landesbildstelle"
„Schulleiter"
— Bremerhaven —
„Leiter der Stadtbildstelle"
„Leiter des Schulpraktischen Instituts"
„Schulleiter",
der Fußnotenhinweis „[6])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Sonderschullehrer",
der Fußnotenhinweis „[7])" bei
— Bremen —
„Sonderschullehrer"
und als Fußnoten [4]) [5]) und [7])
„[4]) Erhält als Leiter des allgemein bildenden Zweiges der Landespolizeischule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
[5]) Erhält eine Amtszulage von 135 DM.
[7]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für das Bildungswesen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM."

c) 1. Die bisherige Fußnote [5]) erhält als Fußnote [6]) folgende Fassung:
„[6]) Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten verliehen werden, die eine zusätzliche Ausbildung nachgewiesen haben oder eine Stellenzulage als Lehrer bei einer Sonderschule nach Fußnote [1]) zu Besoldungsgruppe A 12 oder Fußnote [2]) zu Besoldungsgruppe A 12 a erhalten."
2. Die bisherige Fußnote [6]) wird Fußnote [8]).

19. In der Besoldungsgruppe A 14 wird

a) gestrichen:
die Fußnote [9]).

b) geändert:
1. Die Fußnote [4]) erhält folgende Fassung:
„[4]) Erhält für die Dauer der Übertragung der Aufgaben des ersten Vertreters des Direktors neben seinen Dienstbezügen widerruflich und nichtruhegehaltfähig den Unterschiedsbetrag bis zu den Bezügen der Besoldungsgruppe A 15, die ihm bei

einer Amtsübertragung zustehen würden. In der Höhe, in der die bisherige Stellenzulage ggfls. unwiderruflich und ruhegehaltfähig war, bleibt dieser Rechtsstand erhalten."

2. Die bisherige Fußnote [7]) erhält als Fußnote [10]) folgende Fassung:

„[10]) Erhält für die Dauer der Übertragung der Aufgaben des ersten Vertreters des Direktors der Seefahrt-Akademie, der Sozialakademie und der Wirtschaftsakademie neben seinen Dienstbezügen widerruflich und nichtruhegehaltfähig den Unterschiedsbetrag bis zu den Bezügen der Besoldungsgruppe A 15, die ihm bei einer Amtsübertragung zustehen würden. In der Höhe, in der die bisherige Stellenzulage ggfls. unwiderruflich und ruhegehaltfähig war, bleibt dieser Rechtsstand erhalten."

c) eingefügt:

— Bremen und Bremerhaven —
„Schulleiter bei einer Sonderschule"
und als Fußnote [6])
„[6]) Erhält mit dem Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 250 DM."

d) angefügt:
bei der bisherigen Fußnote [11]), die Fußnote [12]) wird, der Zusatz:
„die nach 10jährigem Bezug ruhegehaltfähig wird."

e) Die Überschrift der Bemerkungen nach den Fußnoten erhält folgende Fassung:
„Bemerkungen zu den Fußnoten [4]) bis [7]), [10]) bis [12])"

20. In der Besoldungsgruppe A 15 wird

a) eingefügt:

— Bremen und Bremerhaven —
„Studiendirektor",
der Fußnotenhinweis „[1])" bei
— Bremen —
„Abteilungsdirektor beim Studienseminar"
der Fußnotenhinweis „[6])" bei
— Bremen —
„Außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule [3]) [4])"
und als Fußnoten [1]) und [4]):
„[1]) Erhält eine Amtszulage von 100 DM.
[4]) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM."

b) 1. Die bisherigen Fußnoten [1]) und [2]) werden Fußnoten [2]) und [3])

2. Die bisherigen Fußnoten [3]) bis [6]) werden Fußnoten [5]) bis [8]).

21. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

a) eingefügt:

der Fußnotenhinweis „[4]") bei
— Bremen —
„Ordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule [2]) [3])"
und als Fußnote [2]):
„[2]) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM."

b) Die bisherigen Fußnoten [2]) und [3]) werden Fußnoten [3]) und [4]).

22. Unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Deputation für Inneres würden die Anlagen 2 und 4 des Gesetzes so lauten, wie sie in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind.

Carl Schünemann Bremen